

Sieben ist erschienen:
Wilhelm I.,
 König von Württemberg.
 Sein Leben und Wirken
 von **Th. Griesinger.**
 Mit 11 Portraits und 2 Ansichten in Holzschnitt.
 Preis 24 Kr.
 Zu beziehen durch
W. Weinhardt, Buchbinder.
 Ferner empfehle ich schwarzes Siegel-
 lack, schwarze Oblatten, sowie schwarz
 gerändertes Kanzleipapier zu billigem
 Preise.
W. Weinhardt.

Schorndorf.
 Der Verkauf des Klees von dem Obe-
 ramsrichter von Arnold'schen Weinberg
 im Stöhrer hat die Genehmigung nicht
 erhalten, und wird derselbe Montag den
 11. Juli, Mittags 1 Uhr, auf dem
 Platz nochmals in Aufstreich gebracht.
Christian Rommel.

Friedrich Engel hat in der untern
 Straße 1 1/2 Viertel Wickenfutter zum
 Abgrafen zu verkaufen.

Von ungefähr 3/4 Wiesen im Rams-
 bach verkauft das Heugras
 Oberamtsdiener **Kaiser's** Wittve.

Einen Haufen Strohdung hat zu
 verkaufen
Ulmer, Stricker.

Feile Kuh.
 Eine großtrüchtige Kuh, schwe-
 ren Schlags, welche nahe am
 Kälbern ist, hat zu verkaufen;
 wer? sagt

die Redaktion.

Holzlese-Bettel
 sind zu haben in der
Mayer'schen Buchdruckerei.

2 Viertel Acker in der obern Gasse neben
 Schneider Eplinger und Nidel, Bauer, hat
 zu verkaufen
 Lauer, Sattler.


Unterzeichneter hat seinen Weinberg im Ueber-
 dir ernstlich feil. Liebhaber können täglich einen
 billigen Kauf mit ihm abschließen.
Karl Menner.

Oberberken.
 2-3 Eimer Most hat zu
 verkaufen
Joseph Seizer.

Nächsten Sonntag haben

Bachtag

Krieg. Entenmann. Hammer.

Oberurbach.
Wirthschafts-Eröffnung.

 Nachdem ich die persön-
 liche Berechtigung zum
 Obstmost-, Bier- und
 Branntweinschank er-
 langt habe, werde ich am nächsten
 Sonntag den 10. d. M.
 meine Wirthschaft eröffnen, und lade hie-
 zu Freunde und Bekannte mit dem Be-
 merken ein, daß ich mich bemühen werde,
 durch Abgabe ganz guter Getränke mir
 das Zutrauen meiner verehrten Gäste zu
 erwerben und zu erhalten.
Christian Siegle,
 Bäckermeister.

Für Brustleidende!
 Der bereits seit 10 Jahren rühm-
 lichst bekannte
weiße Brustsyrup
 aus der Fabrik von **G. A. W.**
Mayer in Breslau ist ächt zu
 haben in Flaschen à 1 Zhr. und
 à 15 Sgr. bei

Kaufmann **Hopp**
 in Geradstetten.
 Mayer's Brust-Syrup hat mir
 im Laufe dieses Winters vortref-
 liche Dienste gegen Heiserkeit, Hu-
 sten und Verschleimung geleistet,
 was ich hierdurch nach bester Ueber-
 zeugung befinde.
 Mannheim, 13. Mai 1858.
 Ch. Kubn.

Zachersmühle,
 Gemeindebezirks Aelberg,
 Oberamts Schorndorf.
Guts = Verkauf.


 Der Unterzeichnete
 ist wegen Wegzugs
 gesonnen, sein auf
 der Zachersmühle
 Markung gelegenes
 Anwesen aus freier Hand zu verkaufen.
 Dasselbe besteht in

Gebäude:
 Eine zweifache Behausung und Scheuer
 unter einem Dach in gutem, baulichem
 Zustand, mit freundlicher Wohnung und
 vollkommener Einrichtung zur Dekonomie;
 eine Wagen- und Laubhütte nebst Back-
 ofen dabei; 1/8 Mrg. Hofraum, in dem
 sich ein laufender Brunnen befindet.

Gärten:
 3/8 Mrg. 14,7 Rth. Gemüse-, Gras-
 und Baumgarten beim Haus.

Acker:
 7 2/8 Morgen 17,3 Ruthen.
 Wiesen und Baumgüter:
 8 6/8 Morgen 47,2 Ruthen.
 Waldungen:
 3 3/8 Morgen 28,2 Ruthen.
 Das ganze Anwesen ist vollkommen
 arrondirt, liegt in einem anmuthigen
 Thale, 1/2 Viertelstunde vom Hauptorte
 Aelberg und 1 Stunde von der Stadt
 Göppingen entfernt. Sämmtliche Güter
 sind sehr ergiebig und stehen gegenwärtig
 im schönsten Flor; auch ist der größere
 Theil des Waldes haubar. Liebhaber
 können täglich Einsicht nehmen und mit
 dem Unterzeichneten einen Kauf abschließen.
 Den 2. Juli 1864.
Joh. Mich. Siller.

11. Juli hora 3 convent. pastor. in
 corona. K.

(Eingekendet.)
Das hiesige Theater
 eröffnete seine Vorstellungen wieder am Sonntag mit
 „Der Müller und sein Kind“ von Kaupach. Die
 Hauptrollen waren in den Händen von Herrn Erbe
 (Meinholt), welcher den alten Geizhals in voller Wirk-
 lichkeit und meisterhaft vor Augen führte. Wir sehen
 mit Vergnügen den weiteren Leistungen dieses neu
 engagierten Mitgliedes entgegen. Fern. Apfel (Marie)
 hatte schöne Momente, namentlich gelangen ihr die
 letzten Akte ausgezeichnet, zu deren stillen Kammer
 ihr in Moll geklammertes Wesen vortreflich paßt. Hr.
 Wolters mit seinem ungezwungenen Spiel, seinem
 guten Organ und richtigen Verstandniß, brachte trotz-
 dem diesmal die sonst nicht unbedeutende Partie des
 „Knecht“ nicht zur vollen Geltung. — Die kleinen
 Rollen des Lehtengraber, Ortspfarrer, Schulzin,
 Reimann, wurden durch das übrige Personal auf be-
 friedigende Weise gegeben. Der Souffleur macht sich
 durch sein hastiges und zu lautes Sprechen unan-
 sichtlich. — Auf vielfaches Verlangen wird das Stück
 (Sonntag) zu nochmaliger Aufführung gelangen, und
 glauben wir, (da die Tendenz des Dramas in mora-
 lischer Hinsicht eine durchaus gute ist. *) daß die
 Mühe der Direction durch zahlreichen Besuch des
 Publikums anerkannt werde.

*) Daraus ist der Schluss zu ziehen, daß nicht alle Stücke von
 durchaus moralischer Tendenz (Richtung) sind. Anmerk. der Red.

Auf Ableben seiner Majestät des Königs
 Wilhelm wird in allen Kirchen des Landes
 ein feierlicher Trauergottesdienst am nächsten
 Sonntag, den 10. Juli, gehalten werden, wo-
 bei der Predigt die Worte 5. Buch Moses 32,
 3. 4. zu Grund zu legen sind. Ein Lebens-
 abriß des verewigten Königs bleibt späterer
 Verlesung von den Kanzeln vorbehalten.

Charade.
 Des ersten Raars Raar strahlt uns im Himmelsglanz;
 Auf Erden wohl ergötzt sein unfeindlich'ger Tanz;
 Gefährlich ist es meist, zu Waart die Dritte tragen,
 Und auf dem Ganzen ruh'n, macht freilich mehr Behagen.
 Redigirt, gedruckt und verlegt von G. Mayer.

Anzeiger für Stadt und Land.

Amtsblatt für den Oberamts-Bezirk Schorndorf.

№ 54.

Dienstag den 12. Juli

1864.

Amtliche Bekanntmachungen.

**Aufforderung des K. Steuerkolle-
 giums zu Fätirung des Kapital-,
 Renten-, Dienst- und Berufsein-
 kommens auf den 1. Juli 1864 Be-
 hufs der Besteuerung pro 1864/65.**

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom
 19. September 1852 (Reg.-Bl. S. 236) wird
 Behufs der Fätirung des der Besteue-
 rung unterliegenden Kapitals, Renten-,
 Dienst- und Berufseinkommens auf
 den 1. Juli 1864 nachstehende Aufforderung
 erlassen: 1. Die in Art. 2 des Gesetzes vom
 19. September 1852 bezeichnenden Steuerpflich-
 tigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für
 die im Auslande sich aufhaltenden die anzu-
 stellenden Bevollmächtigten — werden hie-
 mit aufgefordert, nach Maßgabe des ge-
 dachten Gesetzes und der Instruction zu Voll-
 ziehung desselben vom 10. Juni 1853 (Reg.-
 Bl. S. 171 folg.) an die nach §. 12 der In-
 struktion zusammengesetzte Ortssteuerkommission
 spätestens bis 1. August 1864 oder wenn die
 Ortssteuerkommission einen kürzeren Termin
 anzuverleihen für angemessen erachtet sollte,
 innerhalb dieser Frist eine Erklärung ab-
 zugeben: a) ob sie sich am 1. Juli 1864 im
 Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten
 (Ziffer II., 1 hienach) befinden haben, und
 wie hoch sich nach dem Bestande von diesem
 Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer
 auf das ganze Staatsjahr 1864/65 entscheidet,
 der Jahresertrag beläuft? b) Wie hoch sich
 ihr Dienst- und Berufseinkommen sowohl
 in festen als in veränderlichen Bezügen (s. hie-
 nach Ziffer II. 2) beläuft? Das feste stän-
 dige Einkommen ist nach dem Stande am 1.
 Juli 1864, das veränderliche nach
 dem Ergebnis des Staatsjahrs 1. Juli 1863/64
 anzugeben; c) was sie sonst zu Erläuterung
 ihrer Fätirung beizufügen für notwendig halten.
 II. Nach Art. 1 des Gesetzes unterliegt der
 Besteuerung 1) das Einkommen aus Kapiti-
 talien und Renten und zwar: a) der Er-
 trag aus verzinslichen, im In- oder Auslande
 (vergl. jedoch Gesetz Art. 3. A. i.) angelegten
 eigenthümlichen oder nutznießlichen Kapitalien
 (verzinslichen Darlehen, Staats- oder
 anderen Obligationen, Lotterie-Anleihen,

loosen) verzinslichen und unverzinslichen Ziel-
 forterungen. b) Renten als: Leibgedinge, Leib-
 renten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder
 Art (mit Ausnahme der vom Grundertrag ab-
 gezogenen, nach §. 22, Satz 1 des Kataster-
 Gesetzes vom 15. Juli 1821 der Gefälligsteuer
 unterliegenden Grundstücke und der diesen gleich
 zu achtenden reichsständlichen Renten) übri-
 gens ohne Unterschied, ob die Renten auf
 Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fun-
 dirt sind oder nicht, ob sie von der Staats-
 kasse, von Körperschaften oder Privaten gerichtet
 werden, aus dem In- oder Auslande fließen
 (vergl. jedoch Gesetz Art. 3. A. i.), sowie die
 Entschädigungen, welche an höhere Berichtigte
 für verlorenen Umgeldsbezug oder genossene
 Ungeldsfreiheit, für aufgehobene Kammer-
 steuern oder aus sonstigen Ueilen gerichtet wer-
 den, die von adeligen Gutsbesitzern an Mit-
 glieder ihrer Familien zu entrichtenden Papan-
 gen, Wittume, Alimente, ebenso Präbenden und
 Ordenspensionen, ingleichen Renten oder Li-
 videnten aus auf Gewinn berechneten Aktien-
 unternehmungen, soweit das betreffende Unter-
 nehmen nicht der württembergischen Ge-
 werbesteuer unterliegt. 2) Das Dienst-
 und Berufseinkommen jeder Art, wel-
 ches im Lande erworben wird, insbesondere
 a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-,
 Körperchafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst
 activ angestellten oder verwendeten Personen,
 der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte,
 Rechtsanwälte, immatriculirten Notare, Kom-
 missionäre, Mäkler (Eenale), Architekten, Feld-
 messer, Künstler, Literaten, der Herausgeber
 von Zeitschriften, der gütsherrlichen Verwalter
 und Diener, der Pfleger und Vermögensver-
 walter aller Art, der Verwalter, Geschäftsfüh-
 rer und Diener von Privat-Vereinen, der bei
 öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unterneh-
 mungen, sowie für Privatdienste aller Art ver-
 wendeten männlichen und weiblichen Gehilfen
 und Diener; b) die Quiscentgehalte der Ci-
 vils- und Militär-Staatsdiener, sowie die Pen-
 sionen oder Ruhegehälte, die Zuwälfen, Me-
 dailen-, Gnadengehalte und Unterstützungen,
 welche einer der zu Lit. a. angeführten Per-
 sonen nach dem Austritt aus dem activen Dienst-
 verhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienst-
 leistung oder aus gleichem Grunde, deren Witt-
 wen und Waisen von dem Staate, aus einer

anderen öffentlichen Kasse oder von einem Pri-
 vaten gerichtet werden, überhaupt Alle, welche
 aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbe-
 steuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen. Un-
 ständige Gratualien und Geschenke gehören nicht
 hieher. Wenn Zinsen oder Renten als Theile
 eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens be-
 zogen werden, so unterliegen sie der Besteue-
 rung als Dienst- und Berufseinkommen unter
 Ziffer 2. III. Die nach Ziffer I. oben abzu-
 gebenden Erklärungen (Fätirungen) 1) über das
 Kapital- und Renteneinkommen können
 entweder mündlich in das von der Orts-
 steuerkommission zu führende Aufnahme-Pro-
 tocoll oder schriftlich nach der in §. 17,
 Ziff. 1 der oben erwähnten Instruction gege-
 benen näheren Bestimmung abgegeben werden.
 Dagegen sind 2) die Fätirungen über das Dienst-
 und Berufseinkommen in der Regel schrift-
 lich nach dem vorgeschriebenen Formular zu
 übergeben; sie können aber in den in §. 17,
 Ziffer 2 der gedachten Instruction bestimmten
 Fällen auch mündlich in das Aufnahme-Pro-
 tocoll abgegeben werden. VI. Von der Fä-
 tirungspflicht befreit sind bezüglich des oben
 Ziff. II. 1. bezeichnenden Kapital- und Renten-
 Einkommens die im Gesetz Art. 3. A. a. b. g.
 genannten Anstalten, die im Gesetz Art. 3. A.
 e. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stutt-
 gart und diejenigen aus diesen Spar-
 kassen Sparnisse, Einlagen gemacht haben, hin-
 sichtlich der denselben aus diesen Einlagen zu-
 fließenden Zinsen, ferner die in Art. 3. A. 1.
 genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins, so-
 wie bezüglich der Dienst- und Berufseinkom-
 menssteuer diejenigen Personen, welche nach dem
 Einkommenssteuer-Gesetz Art. 3. B. a. und nach
 dem Gesetz vom 20. Aug. 1861. (Reg.-Bl. S.
 186.) Art. 3., sodann nach dem Einkommens-
 steuer-Gesetz Art. 3. B. b. von dieser Steuer
 frei bleiben. Uebrigens muß auf etwaiges
 Anfordern der Ortssteuer-Kommission gleich-
 wohl die in §. 14. Abs. 2. der mehrerwäh-
 nten Instruction vorgeschriebene Anzeige abge-
 geben werden. V. Wenn weitere (s. Ziff. VI.
 oben) im Gesetz Art. 3. A. e. f. genannte
 Anstalten oder wenn Institute der im Gesetz
 Art. 3. A. c. d. k. bezeichnenden Art Steuer-
 befreitung ansprechen, desgleichen wenn auf
 Grund der Bestimmungen im Gesetz Art. 3.
 A. h. i. ein solcher Anspruch erhoben werden

will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüchen durch die Ortsteuer-Commission beim Kameralamt anzubringen. Die Mitglieder des Kapitalisten-Vereins in Stuttgart früher eingeräumte Steuerfreiheit für ihre Einlagen in diesen Verein findet nach einer Verfügung des K. Finanzministeriums vom 2. April 1859 nicht mehr statt; die Mitglieder dieses Vereins werden daher aufgefordert, die Zinsen aus diesen Einlagen gleich ihren übrigen Kapitalzinsen zu fatiren. Ebenso haben die Mitglieder der allgemeinen Renten-Anstalt in Stuttgart die Renten, welche sie von dieser Anstalt beziehen, zu fatiren und zu versteuern, da die Renten-Anstalt seit 1. Juli 1860 nur die nach Abzug der auszubezahlenden Renten ihr verbleibenden Aktiozinsen versteuert. Auch haben die Mitglieder der an die allgemeine Renten-Anstalt übergegangenen sogenannten Rottenburger Wittwenkasse ihre diesfälligen Bezüge nach Art. 1. II. b. des Einkommenssteuer-Gesetzes zu versteuern. VI. Wer die Fatirung seines Einkommens gänzlich unterläßt oder solches theilweise verschweigt, wird nach Art. 11. des Gesetzes und §. 16. der Instruktion mit Strafe belegt.
Stuttgart, den 25. Juni 1864.

Authentisch.

Unter Beziehung auf vorstehende Aufforderung des K. Steuer-Collegiums zu Fatirung des Capitals, Renten, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1864 behufs der Besteuerung pr. 1864/65 werden sowohl die Capitalisten als auch diejenigen Einwohner, welche ein Dienst- und Berufs-Einkommen genießen, hiedurch besonders aufmerksam gemacht und zur genauesten Darnachachtung aufgefordert.
Zugleich wird bekannt gemacht, daß die vorgeschriebenen Fajfions-Zettel von den steuerpflichtigen auf dem Amtszimmer des Stadtschultheißenamts abgeholt werden können, sofort aber gewissenhaft und vollständig ausgefertigt in dem Zeitraum vom nächsten Mittwoch den 17. d. Mts. bis längstens

Samstag den 19. d. Mts. ~~18. d. Mts.~~
der auf dem Amtszimmer des Stadtschultheißenamts versammelten Ortsteuer-Commission unfehlbar übergeben werden müssen.

Auch wird auf die im §. 16 der Ministerial-Verfügung vom 10. Juni 1863 bestimmten Folgen einer Veräumung dieses Termins hingewiesen, welche darin bestehen, daß diejenigen Steuerpflichtigen, welche bis zum 22. d. Mts. nicht fatirt haben, zu Einreichung ihrer Fajfionen binnen eines weiteren Termins von 6 Tagen gegen Bezahlung einer Ganggebühr von 4 fr. an den hiezu beauftragten Diener aufzufordern sind, und diese Aufforderung von ihnen anerkennen zu lassen, sofort aber gegen diejenigen Steuerpflichtigen, welche auch diesen zweiten Termin versäumen, von dem Ortsvorsteher eine Ordnungsstrafe zu erkennen ist, welcher bei fortgesetztem Ungehorsam eine wiederholte und höhere Ordnungsstrafe zu verfügen, zugleich aber auch dem K. Kameralamt Anzeige zu machen hat, damit dasselbe gegen eine weitere Veräumung selbst einschreite, oder die Einschreitung des K. Oberamts veranlasse.
Schorndorf, 8. Juli 1864.

Die Ortsteuer-Commission.
Vorstand:
Stadtschultheiß P a l m.

Forstamt Schorndorf.
Revier Pläuderhausen.
Brennholz-Verkauf.

1) Montag den 18. l. M. im Waldtheil Kaltenbronnen: 4 1/2 Klafter eichenen Anbruchholz, 1/2 Klafter tannenes Spaltholz, 13 3/4 Klafter tannene Rinde, 7 1/2 Klafter tannenes Anbruchholz. Zusammenkunft Morgens 8 Uhr unten im Schlag.

2) Dienstag den 19. l. M. im Staatswald Vogelbauren-Ebene: 12 Klafter tannene Anbruchschleiter, 20 1/4 Klafter tannene Rinde, 775 meist buchene Reisach-Wellen; ferner im Schirpen 12 1/2 Klafter tannenes Anbruchholz. Zusammenkunft Morgens 8 Uhr in der Vogelbauren-Ebene, oben an den Weinbergen.
Schorndorf, den 9. Juli 1864.

Königl. Forstamt.
Mieninger.

Forstamt Schorndorf.
Revier Geradsseten.
Verkauf von Baumstüben etc.

1) Montag den 18. dieß in den Waldtheilen Marschall, Groß- und Kleinrosenberg bei Buch 2500 Stück schwächere und stärkere Laub- und Nadelholzstangen von 8-30' lang;

2) Dienstag den 19. dieß in den Waldtheilen Koblhau, Ramsbach, Löhschle etc. zwischen Rohrbronn und Schorndorf desgleichen 3100 Stück;

3) Mittwoch den 20. dieß in den Waldtheilen Triebschlag, Rotherrain, Fenerlingerrain, Braunen und Boden bei Schornbach desgleichen 2000 Stück.

Am ersten Verkaufstage kommen noch weiter 75 zu Uferpfählen sich eignenden Forchenstangen zur Versteigerung, auch eignen sich von den Fichten- und Forchenstangen viele zu Gerüst- und Hopfenstangen.

Zusammenkunft je Morgens 8 Uhr, und zwar am ersten Tag im Staatswald Marschall, am zweiten Tag im Waldtheil Koblhau beim sogen. Jägergarten und am dritten Tag unten am Waldtheil Triebschlag auf dem Schornbach-Rohrbronner Verbindungsweg.
Schorndorf, den 11. Juli 1864.

Königl. Forstamt.
Mieninger.

Schorndorf.
Der im letzten Amtsblatt Nr. 53 bekannt gemachte

Executions-Verkauf
des Wohnhauses des Carl Dengler, Schreibers, unterbleibt in Folge der Befriedigung seiner Gläubiger.
Den 9. Juli 1864.

Stadtschultheißenamt.
Palm.

Schorndorf.
Hunde-Sperre.

Nach einer Verfügung des K. Ministeriums des Innern vom 5. Juli 1864 sind bis auf Weiteres alle im Lande befindlichen Hunde, welche die Eigentümer außerhalb ihrer Wohnungen oder geschlossenen Hofräume laufen lassen wollen, Maulkörbe von guter Beschaffenheit so anzulegen, daß dadurch das Beißen sicher verhindert wird.

Auf alle Fälle, wo Hunde auf Straßen oder im Felde ohne sichere Maulkörbe getroffen werden, müssen die Vorschriften der §§. 3 und 4 der Ministerialverfügung vom 10. September 1841 in Anwendung gebracht werden, welche folgendermaßen lauten, u. z.:

§. 3. Hunde, welche verbotswidrig freilaufend getroffen werden, ist Jetermann für den Zweck ihrer unverzüglichen Uebergabe an die Ortspolizeibehörde einzufangen befugt.

§. 4. Der Eigentümer eines verbotswidrig betretenen Hundes ist mit einer Strafe von drei Gulden, welche im Wiederholungsfalle zu verdoppeln ist, zu belegen. Der Hund kann, wenn er beigesangen worden, gegen Erstattung der Fütterungskosten und Erlegung einer Einfangungsgebühr von Einem Gulden zurückgegeben werden.

Wenn der Eigentümer eines beigesangenen Hundes weder durch ein Halsband des letzteren bezeichnet ist, noch binnen zweimal vier und zwanzig Stunden von der Zeit der Einfangung an sich selbst bei der Polizei anmeldet, noch in dieser Zeit sonst ausgesandt hat, so fällt der Hund der freien Verfügung der Polizeistelle anheim, und ist nach Beschaffenheit der Umstände entweder zu tödten, oder zum Besten der Ortspolizeikasse zu veräußern. Diese Vorschriften werden von dieser Besamtmachung an gegen alle freilaufenden — nicht mit entsprechenden Maulkörben versehenen — Hunde (große oder kleine) in Anwendung gebracht, und haben die Polizei-Offizianten dieselben streng zu handhaben.
Den 8. Juli 1864.

Stattschultheißenamt. **Palm.**

Beiler.

Gemeinderäthlichem Beschlusse zufolge sollen am hiesigen Rathhause zwei blecherne Dachrinnen nebst einem Abfallrohr angefertigt werden. Diese Arbeit soll im Wege schriftlicher Submission vergeben werden.

Nach dem Kostenvoranschlag berechnet sich die Arbeit auf 44 fl. 10 kr.

Der Voranschlag und Bedingungen können auf dem Rathhause dahier eingesehen werden.

Liebhaber zur Uebernahme dieser Arbeit wollen ihre Angebote, in welchen der Abstreich in Prozenten ausgedrückt seyn muß, schriftlich u. z. spätestens bis Samstag den 23. d. Mts.

unterzeichneter Stelle einreichen.
Den 9. Juli 1864.

Schultheißenamt.
Schnabel.

Rohrbronn.
Schafwaide-Verleibung.



Die hiesige Wintereschafwaide, welche von Martini bis 1. März 1865 150 Stück ernährt, wird am

25. d. M., Mittags 1 Uhr, auf hiesigem Rathhaus verlehnt; Liebhaber werden hiezu eingeladen.

Den 9. Juli 1864.

Schultheißenamt.
Mg.

Rohrbronn.
Jagd-Verpachtung.

Am Montag den 25. Juli d. J., Mittags 1 Uhr, wird die hiesige Gemeindejagd auf die weiteren 3 Jahre 1864/67 auf hiesigem Rathhaus verpachtet.

Den 9. Juli 1864.

Schultheißenamt.
Mg.

Rohrbronn.

Die Jagd auf hiesiger Markung wird am Donnerstag den 14. d. Mts., Nachmittags 1 Uhr, auf hiesigem Rathhaus auf drei Jahre verpachtet. Liebhaber ladet ein

Schultheißenamt.

Udelberg.

Die Klostergutskasse hat bis Jacobi gegen gegesliche Versicherung zu 4 Prozent 1100 fl. auszuleihen.

Den 9. Juli 1864.

Cassier **Joh. Bühler.**

Privat - Anzeigen.

Schorndorf.

Meinen Dachsbau habe ich verlassen u. mir in dem Parterre des vormals Weisgerber Winter'schen Hauses eine Lokalität zu einer Messgerei, verbunden mit einer Wirthschaft, eingerichtet.

Indem ich für das mir seither geschenkte Vertrauen allen meinen Freunden und Gönnern herzlich danke, werde ich bemüht seyn, durch ausgezeichnetes Bier, rein gehaltene Weine und gute Speisen mir dasselbe auch ferner zu erhalten.

Den 9. Juli 1864.

Schultheißenamt.
Joh. Wafer, Messgermeister.

Lebensversicherungsbank für Deutschland
in Gotha.

Versicherungsbestand an 1. Juni 1864 44,536500 Thlr.
Effektiver Fonds am 1. Juni 1864 12,200000
Jahreseinnahme pr. 1863 2,038557

Neben der in dem großen Umfange und der soliden Belegung des vorhandenen Fonds liegenden nachhaltigen Sicherheit gewährt die unverkürzte Vertheilung der Ueberschüsse an die Versicherten — in diesem Jahre mit 37 Prozent, im künftigen mit 38 Prozent der bezahlten Prämien — möglichste Billigkeit der Versicherungspreise.

Antragsformulare und neuester Rechenschaftsbericht sind unentgeltlich zu haben bei
Oberamtspfleger **Fuchs** in Schorndorf,
Ferd. Thumm sen. in Backnang,
Franz v. Auer in Gmünd,
Ch. G. Haier in Göppingen,
Cassier **Theod. Seyffardt** in Stuttgart.

Göppingen.

Wechsel und Gelder nach Amerika

in jeder beliebigen Summe, in Gold oder Silber zahlbar, besorgen wir durch unser New-Yorker Geschäft prompt und billig, worauf wir namentlich Pfleger, Auswanderer u. s. w. aufmerksam machen.

D. Rosenthal & Cie.

Eßlingen.

Sichere Geldanlage.

Die hiesige Gewerbebank nimmt gegen vierwöchentliche und vierteljährliche Kündigung Anlehen in Summen von fl. 100. an gegen eine Verzinsung von 3-4 % auf. Für die Sicherheit dieser Anlehen haftet nicht blos das Vermögen der Bank, sondern sämtliche Mitglieder (gegen 200, darunter die bedeutendsten Gewerbetreibenden) mit ihrem gesammten Vermögen, welches gering angeschlagen über eine halbe Million Gulden beträgt.

Wir laden deshalb zur Benützung dieser ganz sicheren Gelegenheit ein, und nimmt der mit unterzeichnete Cassier Kaufmann Ernst Haas Anträge entgegen.
Den 1. Juli 1864.

Vorstand **Georgii.** Cassier **Ernst Haas.**

Eßlingen.

Kirschen

zum Einschlagen kauft um annehmbaren Preis die Brennerei von

G. J. Schieber.

Haubersbronn.

Johannes Sommer hat 100 Gulden Pflegschaftsgeld zu 4 1/2 Prozent auszuleihen.



Eine starke Magd kann so gleich oder auf's nächste Ziel gegen guten Lohn eintreten; bei wem? sagt

die Redaktion.

Steinenberg.

Ungefähr 10-12 Wagen Dung hat zu verkaufen

Müller Greiner.



Alt-Müller Hottmann in Grumbach hat einen gebrauchten Ochsenwagen und einen Kuhwagen feil.

Verschiedenes.

Schorndorf, 11. Juli. Gestern Abend 3 Uhr nahm sich hier in seiner Wohnung ein 83jähriger Greis mittelst eines Pistolenschusses das Leben. Sorgen der Nahrung und die Aussicht, in nächster Zeit im Spital untergebracht zu werden, mögen der Hauptbeweggrund dieser entsetzlichen That gewesen seyn. Aber, wer so stirbt —!

Stuttgart, 8. Juli. Es ist hier schon davon gesprochen worden, Sr. Maj. der König werde persönlich bei der Eröffnung des Landtags zugegen seyn; doch ist dies in hohem Grade unwahrscheinlich, da derselbe kein neuer Landtag, sondern nur eine Fortsetzung des seitherigen ist; er beginnt nächsten Dienstag Vormittag 11 Uhr mit der 68. Sitzung der 2. Kammer, nachdem am 7. März als letzte, die 67. Sitzung gewesen war.

Das K. Geheime Cabinet ist aufgehoben und in ein „Cabinet des Königs“ verwandelt worden. Der Sekretär desselben Geh. Leg. Rath Hr. v. Egloffstein, erhielt daher den Titel eines Cabinetraths.

Hamburg, 8. Juli. Die Börse hat heute einen Privatbrief aus London vom 6. Juli, worin die österreichischen Jäger diese Nacht die Insel Jöhr genommen haben.

Berlin, 7. Juli. Aus Frankfurt wird bestimmt berichtet, Hr. v. Beust werde in seinem der Bundes-Versammlung vorzulegenden Redenschafis-Berichte die jährliche Erledigung der Successions-Frage zu Gunsten des Augustenbürgers, eine Bundes-Kriegserklärung und Bundes-Reform dringlichst empfehlen.

Nanders, 3. Juli, 11 Uhr Nachts. Major Krug des 8. Husarenregiments refugosierte mit 2 Kompagnien des 50. Regiments und einer Schwadron des 8. Husarenregiments von Hoby nordlich, stieß bei Landby auf den Feind und warf denselben in einem glücklichen Gefechte. Dießseitiger Verlust: 1 Husar todt, 4 Mann des Regiments Nr. 50 verwundet. Feindlicher Verlust: mehr als 30 Tödt, 41 Verwundete und 27 Gefangene, darunter 3 Offiziere. Lundby liegt südlich von Nalborg. Das Gefecht fand am 2. d. statt. (Tel.)

Altona, 7. Juli. Wie die hiesigen Zeitungen berichten, ist der gestrige Geburtstag des Herzogs Friedrich in fast allen schleswig-holsteinischen Städten, darunter Flensburg, aufs feierlichste durch Schminckung der Häuser, Umzüge des Volkes, Bankette u. s. w. gefeiert worden. In Friederichstadt dagegen ist zufolge der Hamburger Nachrichten der von den Bürgern beabsichtigte Festzug bei geübener Anfrage von der Polizeibehörde verboten worden.

Kopenhagen, 8. Juli. Donnerstags-Tagblatt bringt einen Leitartikel, welchem zufolge der Einsender die dänische Politik eingeseht und bewußt die Zweckmäßigkeit der Vertheidigung der Insel Fühnen, er hält, nachdem die Flotte der Allirten bald überlegen seyn werde, es für notwendig, daß Regierung und Reichsrath erwägen, ob es nicht rathsam

sei, das Dänemark direkt bei seinen Gegnern um Waffenstillstand und Frieden nachzufragen, oder den Krieg auf Tod und Leben fortzuführen. Hierüber fordert er unverzüglichen Entschluß.

Safuis auf Rügen, 29. Juni. Man erzählt sich hier folgende ergötzliche Geschichte von einem Breeger Skoner, den die Dänen auf der Höhe von Wittow aufgebracht haben sollen: Er wurde in einer stürmischen und dunkeln Nacht von einem der kleineren Kriegsdampfer genommen. Dieser mußte den Skoner, da der Wind nordwestlich war, in das Schlepptau nehmen. Er legte vier Mann bei ihm an Bord, damit der Skiffer das Tau nicht etwa losmachen und entweichen könne. Die Nacht war stürmisch und hochfünster und die See ging hoch. Es ging mithin nur langsam vorwärts. Um seine Sorgen zu verschleiern, ließ der Skiffer einen steifen Grog brauen und bot aus Courtoisie auch seiner dänischen Besatzung hiervon zu trinken. Die Danke verschmähten bei dem schümmen Wetter einen solchen Labetrunk durchaus nicht und thaten dem Skiffer nach Herzenslust Bescheid. Dieser aber kam dadurch auf den schlauen Einfall, die verlangte neue Auflage des Grog noch steifer brauen zu lassen und ehe er sich versah, waren die Dänen blind besoffen. Nunmehr machte der Kapitän die Heckschlop los und higte die betrunkenen Dänen mit Hilfe seiner Leute in dieselbe und ließ sie treiben. Dann warf er das Bugstrichlos los, setzte Segel und entfloh. Ob der Däne das Entweichen des Skoners irgend gemerkt hat, weiß man nicht, jedenfalls war die Nacht zu finster, um ihn an einer unbefannten gefahrvollen Küste wieder aufsuchen zu können. Der Skoner lief am nächsten Morgen wohlbehalten beim Posthäusbinnen an. (Fr. Anz.)

New-York, 23. Juni. Der Blockadebrecher Habel, welcher mindestens 20 Fahrten zwischen Hayanna und Mobile und Galveston gemacht hat, wurde am 23. v. M. durch den Vereinigten-Staaten-Dampfer Admiral auf der Höhe von Valasco, Texas, weggenommen. Die Mannschaft leistete tapfern Widerstand und ergab sich nicht eher, als bis sie zwei Breitseiten auf kurze Distanz erhalten hatte. (S. P.)

New-York, 24. Juni. Die Linke der Armeegrants hat sich die ganze Nacht des Dienstags (20.) das Resultat des Kampfes nicht entschieden. Die Unionisten haben 4 Kanonen verloren. Grant hat den James-Fluß nahe bei Fort Darling mit eingesenkten Schiffen blockirt. Es geht das Gerücht, er marschiere von Petersburg nach Bermuda-Hundred.

New-York, 25. Juni, Abends. Das Corps Hancock's ist am Mittwoch bei der Weston-Eisenbahn mit einem Verluste von 1000 Gefangenen und 1500 Verwundeten zurückgeschlagen worden. Es hat später wieder angegriffen und hat seine Stellung wieder gewonnen. Am Donnerstag hat sich die ganze Armeegrants in Waish gesetzt, aber sie hat die Conföderirten stark verschont gefunden. Das Corps Wrights und die Cavallerie Fitzjones sind gegen die Weston-Eisenbahn vorgegangen und haben begonnen die Schienen zu zerstören. Die Conföderirten marschiren gegen sie. Die Blätter des Etens versichern, Hunter sei auf seinem Rückzuge von Lynchburg nach Libey erreicht worden, und man habe ihm eine große Anzahl Gefangene gemacht.

New-York, 29. Juni. Der Unions-Obergeneral Grant wurde durch die Bewegungen der Rebellen genöthigt, seine verrückende Bewegung gegen Weston aufzugeben und nach Petersburg zurückzukehren. Man glaubt, er werde keinen Sturm auf Petersburg mehr ausführen, sondern die regelmäßige Belagerung des Platzes beginnen. — Nach Berichten aus Mexico haben die Franzosen Acapulco am Stillen Ocean besetzt und die Blockade aufgehoben.

(Eingefendet.) Wie wir hören, findet künftigen Mittwoch den 13. Juli das Benefiz der fleißigen Schauspielerin Fräul. Elise Apfel statt.

Es wäre von Seiten unseres theaterfreund. Publikums wünschenswerth, der wackeren und soliden Benefizantin, welche durch die Annuth ihres Spiels uns manchen heitern Abend bereitete, einen Beweis des Wohlwollens dadurch zu geben, daß der Theaterbesuch zu dieser Vorstellung zahlreicher ausfallen möge, als es bis jetzt an Wochentagen der Fall war. Mehrere Theaterfreunde.

Fruchtpreise.

Schorndorf, den 5. Juli 1864.

Table with 3 columns: Getreidegattungen, Zahl der verkauften Centner, and Mittelpreis pro Centner. Rows include Kernen, Roggen, and Gerste.

Winnenden am 7. Juli 1864.

Table with 4 columns: Fruchtgattungen, höchst., mittl., and niedrigst. Rows include Kernen, Dinkel, Haber, Weizen, Roggen, Ackerbohnen, Weichkorn, Weiden, Erbsen, and Linfen.

Frankfurter Cours

vom 8. Juli 1864.

Rißpeln 9 fl. 41—42 fr. Preuß. Friedrichsd. 9 fl. 57—58 fr. Holl. 10 fl. 49—50 fr. Dukaten 5 fl. 33—34 fr. 20 Fränkische 9 fl. 25—26 fr. Engl. Sovereigns 11 fl. 48—52 fr. Russl. Imperiales 9 fl. 41—43 fr.



Wer ausgezeichnet gutes Bier trinken will, soll sich zu Speisewirth Hartmann begeben. Mehrere Biertrinker.

Redigirt, gedruckt und verlegt von E. Mayer.

Anzeiger für Stadt und Land.

Amtsblatt für den Oberamts-Bezirk Schorndorf.

Nr. 55.

Samstag den 16. Juli

1864.

Amliche Bekanntmachungen.

Die Ortsvorsteher derjenigen Gemeinden, in welchen die Kaminsfeger im letzten Quartal Defecte entdeckt haben, werden aufgefordert für alsbaldige Erledigung derselben zu sorgen und bis 15. August Vollzugsbericht daher zu erstatten. Schorndorf, 12. Juli 1864. R. Oberamt. Jais.

An die Gemeinde-Behörden.

Die Vorbereitungen zu der jährlichen Richtfeststellung der Feuer-Vericherungsbücher haben nunmehr für den Termin vom 1. Januar 1865 wieder zu beginnen. Zunächst ist die Schätzung der Aenderungen, welche an Fabriken und an andern Gebäuden mit werthvollen Zubehörenden eingetreten sind, oder in nächster Zeit eintreten werden, einzuleiten und werden daher die Gemeinderäthe in Folge Erlasses des K. Verw.-Raths des Geb.-Brand-Verf.-Anstalt vom 7. Juli, unter Hinweisung auf Art. 12 des Gesetzes vom 14. März 1853 und auf Ziffer 9 Abs. 1—3 des Normalerlasses vom 16. März 1853 (Neue Handausgabe Seite 15 Buchstabe a) beauftragt, nach vorgängiger Aufforderung der Beauftragten zur ungewählten Anwesenheit, die jährliche Durchsicht der auf Fabriken und ähnliche Gebäude bezüglichen Einträge der Feuer-Vericherungsbücher alsbald vorzunehmen und das Ergebnis bis 1. August dem Oberamt anzuzeigen. Hierbei sind die zu schätzenden Gegenstände und ihr mutmaßlicher Werth anzugeben, damit hieraus entnommen werden kann, ob die Abänderung des Brandversicherungs-Inspektors notwendig sey? Wenn keine Aenderungen vorkommen, ist Feilanzzeige zu erstatten. Bezüglich der übrigen Gebäude hat die gemeinderäthl. Durchsicht der Feuer-Vericherungsbücher wie bisher zu erfolgen und wird die Einfindung der Berichte hierüber bis 1. Oktober erwartet. Schorndorf, 12. Juli 1864. R. Oberamt. Jais.

In nachbenannten Gant-Sachen werden die Schulden-Liquidationen und die gesetzlich damit verbundenen weiteren Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen, wozu die Gläubiger und Absonderungsberechtigten anzufragen sind, um entweder persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn voranschläglich kein Anstand schwafter, statt des Erscheinens, vor, oder an dem Tage der Liquidations-Tagfahrt ihrer Forderungen durch schriftlichen Nach, in dem einen, wie in dem andern Falle unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Akten ersichtlich sind, in den unten festgesetzten Tagen durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen, von dem übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Massegegenstände, und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Classe beitreten. Das Ergebnis des Liegenschafts-Verkaufs wird nur denjenigen bei der Liquidation nicht erscheinenden Gläubigern besonders eröffnet werden, deren Forderungen durch Hypothek verpfändet sind, und zu deren voller Befriedigung der Erlös aus ihren Unterpfändern nicht hinreicht. Den übrigen Gläubigern auf die gesetzliche fünfzehntägige Frist zu Verbringung eines besseren Käufers in dem Fall, wenn der Liegenschafts-Verkauf vor der Liquidations-Tagfahrt stattgefunden hat, vom Tag der Liquidation an, und wenn der Verkauf erst nach der Liquidations-Tagfahrt vor sich geht, von dem Verkaufstage an. Als besserer Käufer wird nur derjenige betrachtet, welcher sich für ein höheres Anbot sogleich verbindlich erklärt und seine Zahlungsfähigkeit nachweist. An den Verhandlungen in nachbezeichneten außergerichtlichen Schuldsachen werden die Gläubiger unter der Bezeichnung eingeladen, daß die nicht erscheinenden unbekanntenen Gläubiger bei der Auseinandersetzung nicht werden berücksichtigt werden.

Table with 7 columns: Ausschreibende Stelle, Datum der amtlichen Bekanntmachung, Ort, wo liquidirt wird, Name und Heimath des Schuldners, Tagfahrt zur Liquidation, Tag des Ausschusses-Beschlusses, and Bemerkungen. Rows include Gerichts-Notariat und Gemeinderath Schorndorf, R. Oberamts-Gericht Schorndorf, and R. Oberamts-Gericht Schorndorf.